

**Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art "Fischerstechen" der Stadt Ulm vom ...**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art "Fischerstechen" der Stadt Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des "Fischerstechen" ist die Förderung der Heimatpflege und der Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Veranstaltung "Ulmer Fischerstechen".

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art "Fischerstechen" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art "Fischerstechen" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt Ulm erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, ...

Gunter Czisch

Oberbürgermeister